



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 27

Samstag, 16. September 2017

Nr. 8

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Einladung zur Stadtratssitzung Seite 2
- Bekanntmachung zur Bundestagswahl Seite 3
- Einladungen zu Einwohnerversammlungen Seite 4
- Beschlüsse des Stadtrates Seite 5 ff.
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse Seite 7 ff.
- Ausschreibung von Grundstücken Seite 8, 9
- Bekanntmachung anderer Behörden Seite 9 ff.
- Veranstaltungshinweise Seite 13

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

4. November 2017

ortloff-werbung

Unternehmerverein
Arnstadt e.V.

8. Arnstädter Herbst und Bauern Markt

1. Oktober '17
ab 11 Uhr in der Innenstadt

VERKAUFSOFFENER SONNTAG

Amtlicher Teil

Einladung zur 33. Stadtratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**33. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 21.09.2017**

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: RathaussaalZugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/Töpfergasse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Bestätigung der Tagesordnung 3. Genehmigung der Niederschrift der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.08.2017 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0619) 4. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle 5. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates 6. aktuelle Stunde zum Thema "Mängel und Mängelbehebung der relaunchten Website der Stadt Arnstadt"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 7. Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0581) 8. Abberufung des Werkleiters des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0580)
Einreicher: Bürgermeister 9. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0599)
Einreicher: Bürgermeister 10. Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0611)
Einreicher: Bürgermeister 11. Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der katholischen Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ Arnstadt in Trägerschaft der „St. Martin“ Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt gGmbH
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0610)
Einreicher: Bürgermeister | <ol style="list-style-type: none"> 12. Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten <ol style="list-style-type: none"> 12.1 Erlass von haushaltswirtschaftlichen Sperren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2017 der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0609)
Einreicher: Bürgermeister 12.2 Grundsatzbeschluss zum Verfahren der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0608)
Einreicher: Bürgermeister 12.3 Bericht über den Haushaltsvollzug 2017, Prognose Jahresabschluss 2017
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0613)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 13. Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation des innerstädtischen Einzelhandels
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0542)
Einreicher: Fraktion der CDU <ol style="list-style-type: none"> 13.1 Bildung eines Beirates „Innenstadtentwicklung“
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0547)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 14. Wildtierverschützung in Zirkusbetrieben auf kommunalen Flächen
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0545)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt 15. Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/024 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. (Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales)
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0602)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE. 16. Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/046 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der CDU (Finanzausschuss)
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0603)
Einreicher: Fraktion der CDU 17. Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/029 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der BürgerProjekt (Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales)
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0617)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt 18. Erhalt der Regionalbus Arnstadt GmbH
(Beschlussantrag-Nr: 2017/0618)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt, Fraktion BürgerProjekt 19. Einwohnerfragen/Einwohneranliegen Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. |
|--|--|

Nichtöffentlicher Teil:

20. Genehmigung der Niederschrift der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.08.2017 - nichtöffentlicher Teil
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0620)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Arnstadt ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	
101	Stadtverwaltung Arnstadt	Am Plan 2, Barocksaal	barrierefrei
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16, Erdgeschoss	barrierefrei
105	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rosenstraße 50, Erdgeschoss	barrierefrei
106	Freiwillige Feuerwehr Arnstadt	Bärwinkelstraße 15, 1. OG, Schulungsraum	
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27, Erdgeschoss	barrierefrei
108	Verkehrsamt des Ilm-Kreises	Ichtershäuser Straße 31, Erdgeschoss	barrierefrei
109	Sportplatz am Obertunk, Sportlerheim	Am Obertunk 65a, Erdgeschoss	
110	Sporthalle am Jahn-Sportpark	Käfernburger Straße 2, Erdgeschoss	barrierefrei
111	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30, Erdgeschoss	barrierefrei
112	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26, Erdgeschoss	barrierefrei
113	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26, Erdgeschoss	barrierefrei
114	Arbeiter-Samariter-Bund	Lindenallee 4A, Begegnungsstätte	barrierefrei
115	Schulgebäude Schlossplatz	Schlossplatz 2, Erdgeschoss	
216	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Dosdorf 5 A, Erdgeschoss	
317	Alte Schule Espenfeld	Espenfeld 2, Erdgeschoss	
418	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Siegelbach 3, Erdgeschoss	
519	AWO Kneipp-Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24, Erdgeschoss	
620	Freiwillige Feuerwehr Rudisleben	Hauptstraße 29, Erdgeschoss	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 01.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt ,1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung ver-

wenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Arnstadt, den 05.09.2017

Stadt Arnstadt
Michael Kopf
 Wahlbeauftragter

Einladung zu den Einwohnerversammlungen

in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt

Stadt Arnstadt
Ortsteil Siegelbach

Einladung zur Einwohnerversammlung

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Mittwoch, 18. Oktober 2017 um 19:00 Uhr

in die Gaststätte „Triglismühle“, Siegelbach 51 in Siegelbach, ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Einwohnerversammlung
- 2. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
- 3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Alexander Dill **Karl-Heinz Trefflich**
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Stadt Arnstadt
Ortsteil Dösdorf

Einladung zur Einwohnerversammlung

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Montag, 16. Oktober 2017 um 19:00 Uhr

in das Feuerwehrvereinshaus in Dösdorf, ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Einwohnerversammlung
- 2. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
- 3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Alexander Dill **Rüdiger Carnarius**
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Stadt Arnstadt
Ortsteil Espenfeld

Einladung zur Einwohnerversammlung

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Donnerstag, 19. Oktober 2017 um 19:00 Uhr

in das Feuerwehrvereinshaus (Alte Schule) in Espenfeld, ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Einwohnerversammlung
- 2. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
- 3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Alexander Dill **Rüdiger Carnarius**
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Stadt Arnstadt
Ortsteil Rudisleben

Einladung zur Einwohnerversammlung

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Dienstag, 17. Oktober 2017 um 19:00 Uhr

in das Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 29 in Rudisleben, ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Einwohnerversammlung
- 2. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
- 3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Alexander Dill **Joachim Lindner**
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse der 32. Sitzung des Stadtrates am 24.08.2017

Beschluss-Nr. 2017/0573

Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.06.2017 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.06.2017 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2017/0590

Neubau eines Feuerwehrhauses in der Stadt Arnstadt

Grundstück Am Obertunk, Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/30

Grundsatzbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beauftragt den Bürgermeister mit der Vorbereitung der Baumaßnahme „Neubau eines Feuerwehrhauses in der Stadt Arnstadt“, auf dem Grundstück Am Obertunk, Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/30, auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie vom 25.07.2016.

Beschluss-Nr. 2017/0597

Begleit Antrag zum Grundsatzbeschluss „Neubau eines Feuerwehrhauses“

Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit Land und Bund zu suchen, um eine zusätzliche Unterstützung für den Bau des neuen Feuerwehrhauses zu erreichen.

Beschluss-Nr. 2017/0578

Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 wird auf der Grundlage des Berichtes der BRV AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 1.774,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2017/0578 vom 24.08.2017 den Jahresabschluss und Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 auf der Grundlage des Berichtes der BRV AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 1.774,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRV AG“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, (nachfolgend „Bäderbetrieb“) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der ThürEBV, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Bäderbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jah-

resabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bäderbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bäderbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bäderbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 9.5.2017

BRV
AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft

Hellmich
Wirtschaftsprüfer

Liehr
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 liegen in der Zeit vom 18. bis 25. September 2017 im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2017/0582

Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, 09113 Chemnitz, Beyerstr. 25, zum Abschlussprüfer für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2017/0561

Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Marienstifts Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den als Anlage beigegebenen Vertrag über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Marienstifts Arnstadt.

Auslegungshinweis:

Der Vertrag über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Marienstifts Arnstadt kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus II, Am Plan 2, Zimmer 2.06, 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2017/0575

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für den Bau und den Betrieb einer Kindertagesstätte im Mühlweg

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für den Bau und anschließenden Betrieb einer Kindertagesstätte im Mühlweg (Gebäude ehem. Obdachlosenunterkunft).

Vor Beginn des Verfahrens werden die Kriterien für das Interessenbekundungsverfahren im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales vorgestellt und abgestimmt.

Beschluss-Nr. 2017/0585

3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Arnstadt „Kübelberg“ soll gemäß der Antragstellung der Jöck Projektentwicklungs GbR Suhl, Friedrich-König-Straße 14, 98527 Suhl, vom 17.07.2017 in einem Teilbereich – die Grundstücke Gemarkung Angelhausen-Oberndorf, Flur 6, Flurstücke 85/5, 85/7 und 85/10 betreffend – geändert werden.
2. Die Grundstücke im Änderungsbereich wurden von der GbR im Juni 2017 erworben. Das geänderte Vorhaben ist auf auf beiliegendem Lageplan vom 14.07.2017 dargestellt; der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Da die erforderliche Änderung (Verschiebung der Lage der Erschließungsanlagen) die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ nicht berührt, soll diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – gemeinsam bzw. in enger Abstimmung mit dem künftigen Entwicklungsträger des nördlich angrenzenden Entwicklungsbereiches – durchgeführt werden.
4. Die für die Änderung des Bebauungsplanes erforderlichen städtebaulichen Planungsleistungen sollen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Punkt 1 BauGB mit einem städtebaulichen Vertrag auf den Antragsteller übertragen werden.

Auslegungshinweis:

Der Lageplan kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Zimmer 3.19 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2017/0587

Stadtumbaugebiet Arnstadt „Gründerzeitring nördlich der Innenstadt“ - Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt gemäß § 171b Absatz 1, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erweiterung des Geltungsbereiches des Stadtumbaugebietes Arnstadt „Gründerzeitring nördlich der Innenstadt“ in den Grenzen des beigefügten Lageplans.
Der Geltungsbereich des bisher beschlossenen Stadtumbaugebietes (Beschluss-Nr.: 2005/0305 am 22.12.2005) sowie die zu beschließende Erweiterungsfläche des Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Erweiterungsflächen des Geltungsbereiches für dieses Stadtumbaugebiet umfassen die im Lageplan dargestellten Bereiche:
 - Bahnhofsvorplatz, Bahnhofsgebäude, nicht betriebsnotwendige Nebenflächen auf dem Gelände der DB;
 - Gemengelage westlich der Kasseler Straße bis zum Garagenkomplex Karl-Liebknecht-Straße;

- Bebauung westlich der Kasseler Straße bis zum Platz der Veröhnung.

3. Im erweiterten Stadtumbaugebiet sollen weiterhin Fördermittel des Bund-Länder-Programmes zur Förderung des Stadtumbaus zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Aufwertung sowie des Rückbaus eingesetzt werden.
4. Für das erweiterte Stadtumbaugebiet ist gem. § 171 b Abs. 2 BauGB ein städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen. Der bisher vorliegende städtebauliche Rahmenplan ist dazu fortzuschreiben und ein integriertes Handlungskonzept zu entwickeln.
5. Die §§ 137 und 139 BauGB sind auf das erweiterte städtebauliche Entwicklungskonzept entsprechend anzuwenden.

Auslegungshinweis:

Der Lageplan kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Zimmer 3.19 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2017/0592

Optimiertes Parkraumkonzept

Die nachfolgend aufgeführten 19 Maßnahmen sollen für die Umsetzung durch die Stadtverwaltung vorbereitet werden.

Nr.	Maßnahme
1	Neubau Parkhaus Rathaus (ca. 64 Stellplätze anteilig Bewohner, Besucher), weitere im Rathaussinnenhof, in Summe ca. 76 Stellplätze
2	Neubau Parkhaus Umfeld Ried (Nachnutzung WTT)
3	kommunale Fläche am Kreisel Plauesche Straße – mögliche Option temporäre Nutzung als Parkfläche
4	zweite Parkreihe auf dem Ried im nördlichen Bereich (6 Stellplätze) bereits umgesetzt
5	einseitig Längsparken Straße Vor dem Riedtor (zwischen Riedtor und Karolinenstraße; 12 – 14 Stellplätze)
6	Bewohnerparkregelung im Trennsystem (z.B. Karl-Marien-Straße) und im Mischsystem (z.B. Ried)
7	Begrenzung Anzahl Ausnahmegenehmigungen auf unverzichtbares Maß bereits umgesetzt
8	Behindertenparken gesonderte Betrachtung und Abstimmung in Bearbeitung
9	Gebührenanpassung: • Parkgebühr steigt proportional zur Parkdauer Parkgebührenordnung vom 16.02.2017 (Stadtratsbeschluss-Nr. 2016/0351)
10	Vereinheitlichung der Parkdauerstaffelung auch in der Parkscheibenregelung
11	Kurzzeitparken (Parkscheibe) Wollmarkt (südlicher Abschnitt/Schrägparker)
12	Intensivierung der Überwachung (Präsenz zeigen, mit Einführung veränderter Regelungen bei Verstößen zunächst „gelbe Karte“)
13	Überprüfung und Anpassung der Wegweisung (Beschilderung) für Kfz-An-/Abfahrt
14	Fortschreibung des Faltblattes Erreichbarkeit Innenstadt + Abgleich mit Internetauftritten
15	Überprüfung des fußläufigen Wegleitsystems
16	Akzeptanzsteigerung P 1 Wollmarkt durch Verbesserung Befahrung und Begehbarkeit sowie zusätzlicher Ausstattung
17	Verzicht auf unnötige Beschilderung (z.B. verkehrsberuhigter Bereich = Vz 325)
18	Unterstützung der Informationen zur Erreichbarkeit der Innenstadt durch Amtsblatt, Presse, Schulungsangebote
19	Beförderung eines positiven Images der Erreichbarkeit der Innenstadt

Beschluss-Nr. 2017/0574**Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.06.2017 - nichtöffentlicher Teil**

Die Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.06.2017 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2017/0595**Vergabe nach VOL****Ersatzinvestition Einsatzfahrzeug Winterdienst für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Ersatzinvestition Einsatzfahrzeug Winterdienst für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt, im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A an die Firma W. Vogt Vertriebs GmbH, Leipziger Straße 100 – 103, in 37235 Hessisch Lichtenau zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0593**Vergabeentscheidung zur Nutzung eines externen EDV-Programms durch den Bereich Einwohnermeldewesen**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt der Vergabe der Leistung „Nutzung eines externen EDV-Programms durch den Bereich Einwohnermeldewesen“ an die Firma „Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH“ in Karlsruhe zu.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0576**Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 78/47, 4.053 m² (Prof.-Hugo-Jung-Straße) im Gewerbegebiet „Nord“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 78/47 mit einer Größe von 4.053 m² im Gewerbegebiet „Nord“ zwecks Errichtung einer Halle für ein Arnstädter Unternehmen aus dem Bereich der Baubranche.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0577**Zustimmung des Stadtrates der Stadt Arnstadt betreffend den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/33 (Eckgrundstück Am Obertunk/Ilmenauer Straße)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/33 mit einer Größe von insgesamt 1.225 m² zum Zwecke der Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur sowie zur Nutzung als Ausgleichsfläche anzukaufen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill

Bürgermeister

Beschlüsse der 31. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.08.2017**Beschluss-Nr. 2017/0583****Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stellen 10-60/05 und 10-75/08 „Hausmeister“**

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur unbefristeten Besetzung der Stellen 10-60/05 und 10-75/08 „Hausmeister“ (Stellenplan 2017, Teil B, Unterabschnitte 4600 und 4640).

2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2017/0584**Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 20-30/03 „Sachbearbeiterin Steuern“ (Vertretung wegen Mutterschutz und Elternzeit)**

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 20-30/03 „Sachbearbeiterin Steuern“ (Stellenplan 2017, Teil B, Unterabschnitt 0340) als Vertretung wegen Mutterschutz und Elternzeit befristet für die Zeit vom 01.10.2017 bis zum Ende der noch nicht bestimmbareren Elternzeit auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill

Bürgermeister

Beschluss der 36. Sitzung des Finanzausschusses vom 14.08.2017**Beschluss-Nr. 2017/0572****Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4649.00.000.9407 (Kindertagesstätten Betreiber AWO, Kita Käferland) in Höhe von 80.000 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4649.00.000.9407 (Kindertagesstätten Betreiber AWO, Kita Käferland) in Höhe von 80.000 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Einnahmen bei der Haushaltsstelle 9100.00.000.3100 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Entnahmen aus Rücklagen) in Höhe von 80.000 EUR.

Alexander Dill

Bürgermeister

Beschlüsse der 43. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 15.08.2017**Beschluss-Nr. 2017/0591****Vergabe nach VOB****Instandhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen - Straßenbauarbeiten in drei Losen -**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten in drei Losen im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile, Verg.-Nr. 36/17 losweise zu vergeben. Der Zuschlag auf Los 1 – Sanierung mit dem Patchverfahren – wird an das Unternehmen LIESEN...alles für den Bau GmbH, Willy- Brandt- Ring 18 in 49808 Lingen erteilt. Den Zuschlag auf das Los 2 – Rissanierung – und das Los 3 – Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise – erhält das Unternehmen KUTTER Spezialstraßenbau GmbH & Co.KG, NL Plau, Straße der Einheit 53A in 99338 Plau.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0588**Vergabe nach VOB****Neubau Brücke über die Wilde Weiße in Arnstadt Auf dem An-ger**

Brückenbau- und Straßenbauarbeiten

Nachtrag 005

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den vorliegenden Nachtrag 005, welcher die Mehrleistungen der Firma Ingenieurbau Bergmann GmbH, Egstedt Am Steiger, Fuhrmannsweg 2 in 99097 Erfurt im Rahmen der Maßnahme Neubau Brücke über die Wilde Weiße in Arnstadt Auf dem Anger sowie die Entschädigungskosten für den Grundstückseigentümer des Anliegergrundstückes beinhaltet, zu beauftragen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0596

Vergabe Planungsleistung

Lärmaktionsplan - Stufe 3

Der Auftrag für die Erstellung der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes für die Stadt Arnstadt (Bearbeitung in 2 Stufen) wird an das Büro Verkehr 2000 Ahner + Münch, Brennerstr. 26 in 99423 Weimar gemäß des Leistungsangebotes vom 26.04.2017 nach HOAI 2013 vergeben.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill

Bürgermeister

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteiles Angelhausen/Oberndorf am 21.06.2017

Stadt Arnstadt

Ortsteilrat Angelhausen/ Oberndorf

Für die Reparaturarbeiten und die Farbgestaltung auf dem Bolzplatz wird ein Zuschuss in Höhe von 374,22 € zur Verfügung gestellt.

Für die Ausgestaltung des Sommerfestes stellt der Ortsteilrat den Kindern der AWO-Kindertagesstätte „Angelhäuser Spatzen“ eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 300,00 € zur Verfügung.

Alexander Dill

Bürgermeister

Silvio Triebel

Ortsteilbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Prüfvermerk zur Satzungsanzeige und Bekanntmachung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ 2. Änderung als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Geltungsbereiches

Für den vom Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 22.06.2017 mit Beschluss-Nr. 2017/0550 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“, 2. Änderung als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Geltungsbereiches, liegt der Prüfvermerk der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 04.09.2017 vor.

Darin wird ausgeführt, dass nach Prüfung dieses Bebauungsplanes der Stadt durch die Behörde keine Gründe festgestellt werden konnten, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden.

Der Bebauungsplan Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“, i.d.F.d. 2. Änderung als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Geltungsbereiches, wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Bau-

amt Abteilung Planung, Zimmer 3.19, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ist dieser in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend im Internet unter www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Da Pläne und damit verbundene Texte und Erläuterungen Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan sind, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzungsteile gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung durch Auslegung. Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 25.09.2017 bis zum 29.09.2017** in der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Bauamt Abteilung Planung, Zimmer 3.19, während der Dienstzeiten.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 i.V.m. § 214 BauGB) hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erschlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Alexander Dill

Bürgermeister

Verkauf von Grundstücken

Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgendes Baugrundstück zum Verkauf an:

Arnstadt, Am Elxlebener Weg

(Gemarkung Arnstadt, Flur 37, Flurstück 371/8, 890 m² und Teilfläche Flurstück 371/6, ca. 180 m²)

Lage: liegt am nordöstlichen Stadtrand von Arnstadt;
Nutzung: zwecks Wohnbebauung/Bebauung (2 Einfamilienhäuser; alternativ: 1 Zweifamilienhaus);

Mindestkaufpreis: 80,00 €/m²

Nähere Angaben zu den einzelnen Grundstücken, sowie Besichtigungstermine sind unter Tel.-Nr.n.: 03628/745-729, -734 und -747 zu erfragen.

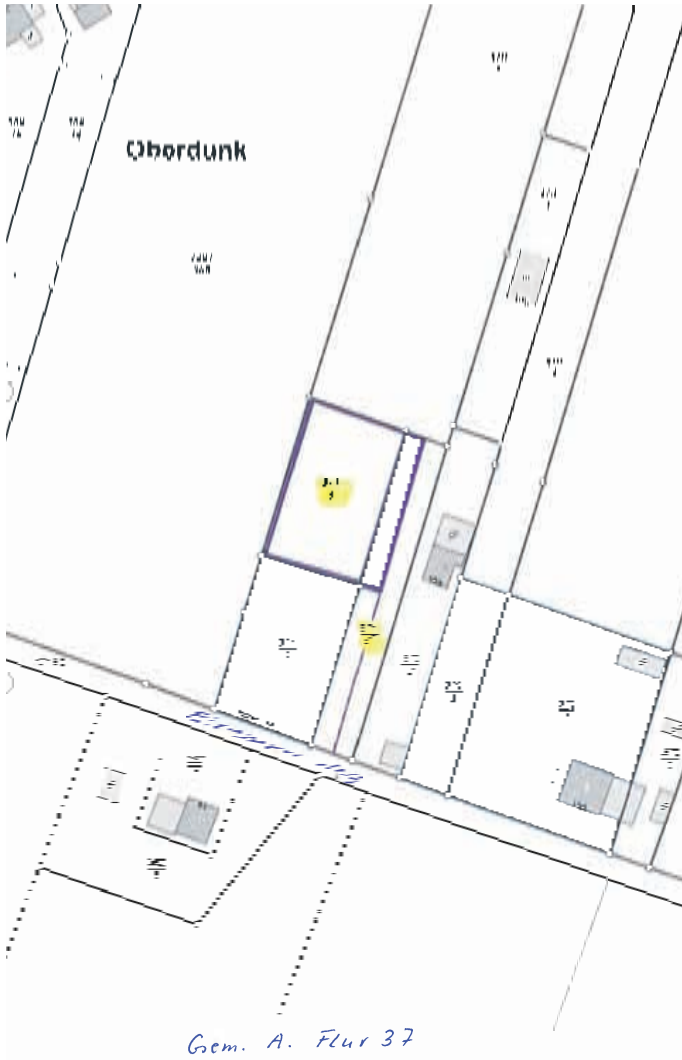
Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen (Bescheid zur Bauvoranfrage vom 16.03.2017, Lage- und Leitungspläne) ist zu den üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt/Abt. Liegenschaften, Am Plan 2, 99310 Arnstadt möglich.

Interessenten richten bitte ihre schriftlichen **Kaufpreisangebote mit einer detaillierten Nutzungsangabe** im verschlossenen Umschlag bis zum **4. Oktober 2017 einschließlich** (=Datum des Eingangs) an die

**Stadtverwaltung Arnstadt,
Rechts- und Ordnungsamt,
Markt 1,
99310 Arnstadt.**

Alexander Dill

Bürgermeister



Sonstiges Gebote richten Sie bitte bis zum 30.11.2017 an das
 Büro für Stadtentwicklung
 Dr. Karola Hentschel
 Kohlgrasse 7, 99310 Arnstadt
 Telefon: 0 36 28-60 16 66
 e-mail: k-hentschel@freenet.de



Ausschreibung Grundstück Jakobsgasse

Jakobsgasse 24 + 26

Objektdaten

Kaufpreis 12.500,00 €

Typ Baufläche EFH

Grundstücksfläche 316 m²

Beschreibung

Das unbebaute, voll erschlossene Eckgrundstück, bestehend aus zwei Flurstücken, befindet sich inmitten der historischen Altstadt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sowie im Denkmalensemble.

Die Bebauung soll straßenbegleitend mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus in moderner Architektur erfolgen. Fehlende Raumkanten zum öffentlichen Raum hin sind mittels Mauern wieder herzustellen. Ein auf dem Flurstück vorhandenes Elektrokabel muss durch den Erwerber noch umverlegt werden. Die Frist zur Realisierung des Bauvorhabens ist im Detail noch mit der Stadt Arnstadt abzustimmen.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich zum Zwecke einer Bebauung mit einem Wohngebäude.

Lage Gemarkung Arnstadt, Flur 3, Flurstücke 367 und 241

Ende Amtlicher Teil

**Amtliche Bekanntmachungen
 anderer Behörden und Institutionen**

**Bekanntmachung
 über die öffentliche Auslegung**

der vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen - Z 2 2

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Am 5. September 2017 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossen, die vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Ziel Z 2-2 des Abschnitts 2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (im Weiteren: Planänderung) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), nach den Maßgaben von § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) freizugeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG ist der Entwurf der Planänderung und seine Begründung bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Ilm-Kreis, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie die Städte Apolda, Arnstadt, Gotha, Ilmenau und Sömmerda.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der Entwurf der Planänderung und seine Begründung liegen

**vom 09. Oktober 2017
bis einschließlich 11. Dezember 2017**

in der

Stadtverwaltung Arnstadt
Zimmer 3.19 und 3.20 (Bauamt/Abteilung Planung)
Am Plan 2
99310 Arnstadt,

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen zur Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der

**Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar**

abgegeben bzw. als E-Mail unter der Adresse regionalplanung-mitte@tlwva.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen sowie der Entwurf der Planänderung und seine Begründung sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben können.

Weimar, 05.09.2017

**Henning
Präsident**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ im Rahmen der Änderung des Regionalplans Mittelthüringen

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Am 5. September 2017 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossen, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ einschließ-

lich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), nach den Maßgaben von § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) freizugeben.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil inklusive Begründung,
- Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000,
- Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Begründung,
- Karten der harten und weichen Tabuzonen (Siedlung und Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Verkehr und technische Infrastruktur, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Windhöflichkeit / Windpotenzial) als Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.7 zur Begründung,
- Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung,
- Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Zusätzlich werden folgende zweckdienliche Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG ausgelegt:

- Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,
- eine unverbindliche Darstellung der Vorranggebiete Windenergie in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000,
- eine von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften beauftragte Windpotenzialstudie,
- eine vom Plangeber beauftragte Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung einzelner SPA / Vogelschutzgebiete,
- ein Protokoll zu Standortbesichtigungen,
- Karten zu Einzelthemen (Biotopverbund, geplante Schutzgebiete, sonstige schutzwürdige Räume),
- eine Zuarbeit der oberen Naturschutzbehörde zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Mittelthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG),
- Zuarbeiten der Vogelschutzbehörde: Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Mittelthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG), Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018, Einschätzung zu Avifaunistisch bedeutsamem Gebiet (ABG) Nr. 104 „Feldflur östlich von Buttstedt“
- eine Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung.

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG ist der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie weiterer zweckdienlicher Unterlagen bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Ilm-Kreis, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie die Städte Apolda, Arnstadt, Gotha, Ilmenau und Sömmerda.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ liegt mit den zweckdienlichen Unterlagen

vom 09. Oktober 2017
bis einschließlich 11. Dezember 2017

in der

Stadtverwaltung Arnstadt
Zimmer 3.19 und 3.20 (Bauamt/Abteilung Planung)
Am Plan 2
99310 Arnstadt,

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der

**Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar**

abgegeben bzw. als E-Mail unter der Adresse regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen sowie der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ und die zweckdienlichen Unterlagen sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPiG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben können.

Weimar, 05.09.2017

**Henning
Präsident**

Bescheid über die Verlängerung der Planfeststellung

Bekanntmachung des Thüringer Landesbergamtes

Das Thüringer Landesbergamt erlässt folgenden

Bescheid

zur Verlängerung der Planfeststellung für den Kiessandtagebau Rudisleben der Firma Märker Kies GmbH, Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg:

I. Verlängerung der Planfeststellung

1. Die **Befristung des Planfeststellungsbeschlusses** des Thüringer Landesbergamtes (TLBA) vom 09. April 2003 (Bescheid Nr. 10/2003), zur Zulassung des Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Rudisleben der Firma Märker Kies GmbH, Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg, geändert durch Planänderung vom 30. Juni 2010 (Bescheid Nr. 572/2010) und Planänderung vom 20. Juni 2016 (Bescheid Nr. 326/2016) wird antragsgemäß nach § 76 Absatz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 52 Absatz 2a, 55, 57a und 57c Bundesberggesetz (BBergG) unter Maßgabe der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen bis zum **31. Dezember 2042 verlängert**.

2. Die gemäß § 68 Absatz 1 (vormals § 31 Absatz 2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) konzentrierte **Planfeststellung** für die vorhabensbedingt **verbleibenden Gewässer** bleibt unverändert **unbefristet**.

3. Die zum Planfeststellungsbeschluss des TLBA vom 09. April 2003 sowie zu den Planänderungsbeschlüssen des TLBA Nr. 572/2010 vom 30. Juni 2010 und Nr. 326/2016 vom 20. Juni 2016 ergangenen Festlegungen behalten mit Ausnahme der vorliegend geänderten Befristung vollumfänglich ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten.

4. Dieser Verlängerungsbescheid ist zum Planfeststellungsbeschluss zu nehmen und zusammen mit den Planunterlagen bis zum Ende der Geltungsdauer aufzubewahren. Er ist den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.

II. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Vorhabensträgerin, die Firma Märker Kies GmbH, Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg, zu tragen.

III. Zustellung und Bekanntgabe

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 74 Absatz 5 ThürVwVfG

- aufgrund der Zahl der Betroffenen die Zustellung dieses Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird,
- ab der öffentlichen Bekanntmachung der Bescheid den Betroffenen als zugestellt gilt und somit die Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt wird und
- bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Bescheid von den Betroffenen beim Thüringer Landesbergamt Gera schriftlich angefordert werden kann.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Mit diesem Bescheid wird durch Verwaltungsakt gemäß § 35 ThürVwVfG der ergangene Planfeststellungsbeschluss abgeändert, ohne dass hierzu gemäß § 76 Absatz 2 ThürVwVfG ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen war. Ein Vorverfahren ist daher nach § 70 ThürVwVfG nicht entbehrlich.

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera zu erheben.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung bei der Außenstelle des Thüringer Landesbergamtes, August-Bebel-Straße 2, 36433 Bad Salzungen gewahrt.

Gera, 23.08.2017

**gez. Hartmut Kießling
Leiter des Thüringer Landesbergamtes**

Erneute Änderung des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes bringt weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten

Seit dem 01.01.2013 befindet sich das Schornsteinfegerhandwerk nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) im freien Wettbewerb. Damit verbunden war eine der größten Umstellungen im Schornsteinfegerwesen. Das neue Schornsteinfegerrecht brachte mehr Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung für die Eigentümer von Feuerstätten.

Seit dem 22.07.2017 ist nun eine erneute Änderung des SchfHwG in Kraft. Neben einigen Klarstellungen enthält das SchfHwG weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten.

Die Neuregelung verpflichtet den neuen Eigentümer den Eigentumswechsel am Grundstück oder an einem Raum dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Eigentumsübergang unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Die Mitteilung ermöglicht dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Kkehrbuch zu aktualisieren und die Einhaltung des Schornsteinfegerrechts durch den neuen Eigentümer zu überwachen. Ein Unterlassen dieser neuen Handlungspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind durch die Eigentümer Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlage, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme sowie die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Unterbleiben Mitteilungen über Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme kann dies ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Weiterhin hat jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger persönlich zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen Arbeiten durchzuführen sind.

Neu geregelt ist, dass die Feuerstättenschau frühestens drei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden darf.

Nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auch weiterhin unverzüglich gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ergeht schriftlich oder elektronisch. Er beinhaltet die Schornsteinfegerarbeiten, die durchzuführen sind, die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten. Die Fristen werden durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, bestimmt.

Unabhängig davon ist ein Feuerstättenbescheid auf Grundlage der Kkehrbuchdaten zu ändern, wenn sich diekehr- und überprüfungsintervalle ändern oder fürkehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen. Auch unverzüglich nach einer Bauabnahme ist ein Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ist ein wichtiges Dokument, das von den Eigentümern sorgfältig aufzubewahren ist.

Zu beachten ist auch, dass ein Widerspruch gegen einen Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Schornsteinfegerarbeiten trotz eingelegten Widerspruchs durchgeführt werden müssen.

Die Durchführung der Feuerstättenschau ist vom Eigentümer oder Besitzer zu gestatten und zu dulden.

Der Termin der Feuerstättenschau ist durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger spätestens fünf Werktagen vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichten.

Wird der Zutritt nicht gestattet, ist vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt eine gebührenpflichtige Duldungsverfügung zu erlassen.

Mit der Duldungsverfügung werden Eigentümer und Besitzer verpflichtet kurzfristig die Feuerstättenschau durchführen zu lassen. Sollte auch die Duldungsverfügung keine Beachtung finden, ist das Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt verpflichtet die Ar-

beiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (unmittelbarer Zwang) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers oder Besitzers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Maßnahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer als Verursacher zu tragen.

Ein Verstoß gegen die Duldungspflicht kann zudem mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Auch weiterhin gilt, dass jeder Eigentümer eines Grundstücks oder Raumes verpflichtet ist die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Einerseits besteht für den Eigentümer die Möglichkeit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weiterhin zu beauftragen diese Arbeiten auszuführen. Andererseits wird dem Eigentümer auch weiterhin das Rechts eingeräumt, sich eines anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetriebes zu bedienen.

Alle zugelassenen Schornsteinfeger sind im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle unter der Internet-Adresse www.bafa.de erfasst.

Die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten ist gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen.

Das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und die Bescheinigungen sind dem Eigentümer zu übergeben oder in dessen Auftrag an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln. Die Pflicht zur Erbringung des Nachweises bleibt jedoch beim Eigentümer.

Der Nachweis ist erbracht, wenn diesem das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und vorgesehene Bescheinigungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugegangen sind.

Auf die Frist wird im Feuerstättenbescheid hingewiesen.

Für den Fall, dass eine im Feuerstättenbescheid gesetzte Frist verstrichen ist und der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erhalten hat, wird vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt ein gebührenpflichtiger Zweitbescheid erlassen.

Mit dem Zweitbescheid wird der Eigentümer verpflichtet kurzfristig die versäumten Schornsteinfegerarbeiten nachholen zu lassen und darüber den Nachweis zu erbringen. Dabei ist es dem Eigentümer wieder freigestellt, welchen Schornsteinfegerbetrieb er beauftragt.

Sollte auch der Zweitbescheid keine Beachtung finden, ist die Behörde verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (Ersatzvornahme) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Ersatzvornahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Zusätzlich können wegen Verstößen gegen die Eigentümerpflichten Bußgelder bis zu 5000,00 Euro erlassen werden.

Eine erneute Änderung des SchfHwG war für die Verbesserung der Erhaltung der Feuerersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) von Feuerstätten und Abgasanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe erforderlich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder an die zuständige Sachbearbeiterin der Unteren Gewerbebehörde, Frau Schmidt, unter 03628/738-557.

**Untere Gewerbebehörde
Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt**

„OBK 2.0“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Ilm-Kreis werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet – der Begriff hat mittlerweile ja auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotopen des Offenlandes im Ilm-Kreis ist sehr vielseitig und reicht von den naturnahen Gewässern des Ilmtals, den Trockenrasen um die Drei Gleichen und des Truppenübungsplatzes Ohrdruf, über die Heckenlandschaft im Raum Liebenstein bis zu den Felsen, Quellen, Bächen, Hochmooren, Feucht- und Bergwiesen des Thüringer Waldes. Viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten finden hier ihren Lebensraum. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grunde erfolgt u. a. im **Ilm-Kreis von 2017 - 2019** im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) eine **Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten**. Mit der Kartierung selbst sind das **Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen (IVL)** und das mit diesem assoziierte Büro **IVL-Thüringen** in Jena unter der Leitung von **Dipl.-Ing. Peter Lauser** beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 82/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 47 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz: *„Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, ... sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.“*

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine von der TLUG ausgestellte Bescheinigung belegen.

Hinweise geben und Fragen zur Biotopkartierung beantworten Ihnen gerne die untere Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises (Ansprechpartner Herr Mehm, Tel. 03628 – 738 670) bzw. die TLUG (Ansprechpartner Herr Dr. Korsch, Tel. 0361 – 57 3941 328).

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Die vorliegenden Kartierungen von Biotopen können Sie im Kartendienst der TLUG unter <http://www.tlug-jena.de/kartendienst/> - Naturschutz - Biotope oder mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (- <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungshinweis Bewegungswelten Mountainbikerennen



Veranstaltungshinweis

Am **23. / 24. September 2017** finden zum 6. Mal die „bewegungsWELTEN mountainbiking“ statt. Hierbei kommt es zu verkehrstechnischen Einschränkungen im Stadtzentrum und der Oberstadt. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Radfahrer ist im Bereich der Marlittstr., Lindenallee, Kupferrasen, Häckerstieg, der Kirschallee und der Ortslage Siegelbach zu rechnen. Ebenso werden die Wettkampfstrecken in den folgenden Waldgebieten entsprechend markiert sein: Alteburg-Plateau & Reinsberge. Die betroffenen Anwohner erhalten entsprechende Informationen als Postwurfsendung. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme. Infos & Streckenpläne auf www.mtb-thueringen.de.

Vielen Dank Ihr
RSV Adler Arnstadt e. V.

Spendenaufwurf für die Neugestaltung des Platzes der Versöhnung

Nachdem der Platz in der Kasseler Straße vor der „Geschwister-Scholl-Schule“ in den „Platz der Versöhnung“ umbenannt wurde, soll nun auch eine neue Gestaltung des Areals die Lebensleistung Vertriebener für die Stadt Arnstadt würdigen.

So soll die Freifläche ein neues Erscheinungsbild mit einer teilweisen Erneuerung des Baumbestandes und einer Sanierung der Wege erhalten. Hierfür haben sich bereits Studenten der Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, mit dem Thema auseinandergesetzt. Entstanden sind verschiedene Entwürfe mit aktuellen Bezügen, die noch einer fortführenden Bearbeitung bedürfen, bevor sie in eine Ausführungsplanung münden. Die Planung wird dann öffentlich vorgestellt.

Um die Kosten für Umgestaltung tragen zu können, sind auf Grund der angespannten Haushaltssituation Spenden aus der Bevölkerung, von Gewerbetreibenden und anderen interessierten Bürgern oder Institutionen erforderlich. Hiermit sollen Baumneupflanzungen und die Anschaffung von Stadtmobiliar finanziert werden. Dafür hat die Stadt Arnstadt ein Spendenkonto eingerichtet:

Stadt Arnstadt

Sparkasse Arnstadt- Ilmenau

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF11LK

Stichwort: Platz der Versöhnung

Allen Spenderinnen und Spender sei für Ihre Unterstützung herzlich gedankt!

Im Jahr 2013 wurde durch den Stadtrat der Stadt Arnstadt die Umbenennung des Areals in „Platz der Versöhnung“ beschlossen. Während und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges verloren rund 13 Millionen Menschen aus Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien und dem Sudetenland ihre Heimat und wurden vertrieben. Davon erreichten 14.000 den Landkreis Arnstadt. Eine Vielzahl fand hier eine neue Heimat. Trotz widriger Lebensumstände integrierten sich diese Menschen und bereicherten neben dem kulturellen Leben auch die Wirtschaft. Die positiven Auswirkungen sind bis heute spürbar. Als Beispiel seien hier die Glaskunsthandwerker aus Böhmen genannt, welche die Wurzeln für das heute weltbekannte Arnstädter Kristall legten. Auch aus dem heutigen Vereinsleben sind zahlreiche engagierte ehemalige Vertriebene nicht mehr wegzudenken. Der Platz der Versöhnung ist als würdiger Gedenkort besonders geeignet, da zahlreiche Vertriebene ihre neue Heimat Arnstadt per Bahn am nahegelegenen Hauptbahnhof erreichten. Der Platz soll an das erlittene Schicksal der Heimatvertriebenen mahndend erinnern und ihre Leistungen für Arnstadt würdigen.

Veranstungshinweis „Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen und Bauen“

im Fokus einer öffentlichen Veranstaltung zum TIP (Teilhabe- und Inklusionsplan der Stadt Arnstadt)

**Dienstag, 26. September 2017, Rathaus Arnstadt,
Beginn: 16:00 Uhr Rathaussaal
Ende: ca. 19:30 Uhr**

Zu einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema „Barrierefrei und altersgerecht Wohnen und Bauen in Arnstadt“ wird am **Dienstag, 26. September 2017 um 16:00 Uhr** in das Rathaus Arnstadt recht herzlich eingeladen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter aus den Sozial- und Behindertenverbänden der Stadt sind dazu recht herzlich willkommen. Um was geht es?

Die Stadt Arnstadt stellt sich der Aufgabe, einen kommunalen Teilhabe- und Inklusionsplan (TIP) gemeinsam mit der Bürgerschaft und den Vereinen/ Verbänden aus dem Sozial- und Behindertenbereich zu erarbeiten. Der Plan wird Maßnahmen aus verschiedenen Lebensbereichen von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen benennen und Auskunft geben, wie zukünftig mit welchen Mitteln und mit welchen Partnern sukzessiv diese umgesetzt werden. Richtschnur gibt dabei die UN-Behindertenrechtskonvention und deren modifizierte Anwendung auf kommunaler Ebene. Dies ist ganz wesentlich ein Bewusstseinsprozess, aber auch ein Prozess, der alle Lebensbereiche tangiert und der daher zur aktiven Teilnahme und Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürgern einlädt. Dabei kommt es nicht nur auf bauliche und sichtbare Barrieren an, die erst gar nicht entstehen sollen. Bei der öffentlichen Veranstaltung an diesem letzten Dienstag im September geht es ausschließlich um die Wohnsituation, um das

Wohnumfeld und den barrierefreien Wohnungsbau in Arnstadt. Hierzu wird es eine thüringenweite Betrachtung auf den derzeitigen Wohnungsmarkt und die aktuelle Lage der Wohnungswirtschaft in Thüringen geben. Davon ausgehend, soll die Situation in Arnstadt näher reflektiert werden. Vertreter des Thüringer Bauministeriums sowie des Verbandes der Thüringer Wohnungswirtschaft e.V. werden daher in ihren Informationsbeiträgen Fakten und Daten aus Thüringen vorstellen und darlegen.

Verschiedenen Wohnformen werden vorgestellt und der Versuch unternommen, sie mit Arnstädter Beispielen zu untersetzen - sozusagen eine örtliche Vergleichsbetrachtung. Dass Wohnen im Alter und mit Behinderung in Arnstadt nicht an der Wohneingangstür enden darf, wird ebenfalls an positiven wie negativen Beispielen aufgegriffen und veranschaulicht. Darüber hinaus kommen Vertreterinnen und Vertreter der Arnstädter Wohnungsunternehmen und Vertreter der Immobilienwirtschaft sowie von zwei alternativen Wohnformen mit und für Menschen mit Handicap zu Wort. Die alternativen Wohnformen sind gegenseitig unterstützende Wohnformen, welche es in dieser Form noch nicht in Arnstadt gibt. Diese gewinnen jedoch zunehmend an Beachtung und an Interesse.

Nach so vielen Informationen gibt es natürlich die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Meinungen zu äußern und ins Gespräch zu kommen. Schließlich soll herausgearbeitet werden, was in Arnstadt zum barrierefreien und altersgerechten Wohnen und Leben gehört, was ggf. fehlt oder wo es noch Reserven gibt. Zur Veranstaltung sind daher ebenfalls die politischen Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Arnstadt und VertreterInnen des städtischen Bauamtes, der Baubehörde des ILM-Kreises sowie des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt recht herzlich eingeladen. Die öffentliche Veranstaltung wird gemeinsam von Rüdiger Hahn, Leiter der Volkshochschule Arnstadt/ Ilmenau und Angelika Kowar, Behindertenbeauftragte der Stadt Arnstadt, moderiert. Der barrierefreie Zugang ist über den Haupteingang des Rathauses gegeben und die Ringschleife für Hörgeräteträger wird für eine klare Hörqualität sorgen.

Stadt Arnstadt



Impressum

„Anrschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadterverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Neue Leiterin im Kindergarten „Pusteblume“

Zum 1. September 2017 hat im Kindergarten „Pusteblume“ die neue Leiterin Frau Antje Jaschinski ihre Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Arnstadt aufgenommen. Frau Jaschinski hat einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und als Diplom-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin. Antje Jaschinski hat bereits Leitungsaufgaben in einer Kindertagesstätte und in einem Kinderheim wahrgenommen und war zuletzt im Bereich des Sozialen Dienstes im Ilm-Kreis tätig. „Ich freue mich auf die neuen Herausforderung und auf die Zusammenarbeit mit den Eltern, den Kindern und dem Team des Kindergartens Pusteblume“ so Antje Jaschinski.

Zu ihren Aufgaben im Kindergarten „Pusteblume“ gehört die Anleitung des pädagogischen sowie des technischen Fachpersonals. Weitere Aufgaben sind die Weiterentwicklung der Konzeption, der Bildungsarbeit und der Qualitätsstandards der Einrichtung. Frau Antje Jaschinski erfüllt zudem auch Verwaltungsaufgaben und ist Ansprechpartnerin für die Eltern, die Mitarbeiter, den Elternbeirat und weitere Institutionen. Bei diesen Aufgaben wird sie tatkräftig durch den stellvertretenden Leiter, Sören Laße, unterstützt.

Der Kindergarten „Pusteblume“ verfügt über eine Kapazität von 110 Betreuungspätzen für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.



Sören Laße, Antje Jaschinski v.l.n.r.

Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Anschrift

Markt 1

99310 Arnstadt

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch: nur nach Vereinbarung

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Tel: 03628/745-6

Abteilung Pass- und Meldewesen

(zusätzlich Sprechzeit in der Regel jeden 2. Samstag im Monat)

09. September 2017

14. Oktober 2017

11. November 2017

09. Dezember 2017

jeweils von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Sprechzeit der Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

1. Donnerstag jeden Monats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach persönlicher / telefonischer Absprache

Anschrift

Markt 1

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 745 838

Sprechzeit des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt

Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Anschrift

An der Liebfrauenkirche 2 (Prinzenhof)

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 600862

Fax: 03628 588949

Mobiltelefon: 0176 62693269

Sprechzeiten des Landratsamtes Ilm-Kreis

Ritterstraße 14

99310 Arnstadt

Dienstag: 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Telefon: 03628 738-0

Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Internet: www.ilm-kreis.de